

Kurzexpertise

bzw. Leserbrief aus Anlass des Berichtes „Auch Agrar-Pflichten an Gemeinden“, in der TT vom 31.7.2014

I.

Objektiv ist die Beratung durch den Herrn Bauernbunddirektor (BBD) P. Raggl nicht, vielmehr sind seine Äußerungen nicht angebrachte Angstmake. Von Bewirtschaftungsübereinkommen mit Agrargemeinschaften ist vielmehr dringend abzuraten, sind dort die Bauern ohnehin schon lange in der Minderheit.

Die Höchstgerichte haben das Land Tirol, wenn es um das Gemeindegut geht, schon mehrfach belehrt. Durch die seinerzeitigen Regulierungen und die Verschiebung des Eigentums an den Gemeinewäldern und Gemeindealmen, weg von den Gemeinden und hin an dafür eigens gegründete Agrargemeinschaften ist das Gemeindegut nicht untergegangen. Die „Eigenart“, die „Qualität“ als Gemeindegut, wie dies in der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) geregelt ist, so formulieren die Höchstgerichte, ist also nicht beseitigt worden.

Die Panikmake des BBD Raggl, die Gemeinden hätten „Pflichten und Schulden“, den „Aufwand für Wegerhaltung, Instandhaltung der Almen und für Entfall von Arbeitsschichten“ zu tragen, ist nicht begründet:

Die Verfassung gebietet, dass das Gemeindegut bei der Kostenbelastung für Erhaltungspflichten an den Waldungen und Almen nicht anders behandelt werden kann, **egal** ob dies eigentumsmäßig noch bei den Gemeinden ist oder, wie in unserem Land, das Eigentum am Gemeindegut leider rechtswidrig an eigens dafür gegründete Agrargemeinschaften verschoben wurde.

§ 72 der TGO besagt, dass am Gemeindegut „die Betriebskosten nach sachlichen Merkmalen“, etwa „nach einem Verteilungsschlüssel der bezogenen Nutzungen“ jährlich umzulegen sind. **Das ist ein Wesenselement des Gemeindegutes.**

Selbstverständlich haben die Tiroler Gemeinden auch nach Maßgabe ihrer Holzbeteiligung zu den Kosten der Bewirtschaftung der Agrargemeinschaftswälder aus dem Gemeindegut mit zu bezahlen. Die Agrargemeinschaftsmitglieder haben ihre Pflicht, zu den jährlich entstandenen realen Kosten der Bewirtschaftung von Wäldern und Almen des Gemeindegutes beitragen zu müssen.

Diese Kosten kann und muss der Substanzverwalter an die Agrarmitglieder jährlich umlegen. Es gibt keine Verschiedenbehandlung in der Kostentragung am Gemeindegut, ob sich dies nun bei den Gemeinden oder bei Agrargemeinschaften befindet. Alles andere wäre verfassungswidrig.

Mit anderen Worten, vor dem Hintergrund unserer Verfassung und besonders des Gleichheitsgrundsatzes kann und darf kein Agrargesetz dahin ausgelegt werden, dass die Agrargemeinschaftsmitglieder als Folge der Installierung des Substanzverwalters plötzlich

eine andere Beitragspflicht zu den realen Kosten der Bewirtschaftung hätten, als dies beim Gemeindegut immer schon, früher noch bei der Gemeinde oder später und heute im Schoß der Gemeindegutsagrargemeinschaft der Fall war.

Weg- und Alminstandhaltung, Holzschlägerungs- und Aufforstungs- und Pflegekosten, der Schuldendienst für den Bau eines Almstalles und Kosten für erforderliche Arbeitsschichten, das alles ist Kostenaufwand für die Bewirtschaftung des Gemeindegutes. Solche Kosten sind auch auf die Agrarmitglieder in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Substanzverwalter umzulegen. Als Agrarmitglied hat die Gemeinde für ihren Anteil selbstverständlich beizutragen.

Verfassungskonform mit der genannten Grundregelung für die Kostenüberwälzung am Gemeindegut laut TGO betrachtet, sind die in der Agrarnovelle normierten Beiträge für Holzbezüge und Viehauftrieb bloß als Mindestbeiträge bzw. als Richtsätze zu sehen. In der Agrarnovelle ist **kein Verbot** für die Gemeinden (für den Substanzverwalter) enthalten, die realen jährlichen Kosten für die Bewirtschaftung des Gemeindegutes nicht an die Mitglieder der Agrargemeinschaften aus dem Gemeindegut umlegen zu dürfen. Aus Gleichbehandlungsgründen wäre dies verfassungsrechtlich auch gar nicht zulässig.

BBD Raggl freut sich etwas zu voreilig, wenn er den Bauern und der Öffentlichkeit klar machen wollte, durch die Installierung des Substanzverwalters lt. jüngster Agrarnovelle sei die Erhaltungslast für das Gemeindegut bei den sog. Gemeindegutsagrargemeinschaften für die Agrargemeinschaftsmitglieder einerseits und für die Gemeinden andererseits eine andere geworden d.h. weitgehend auf die Gemeinden verschoben worden. Dies wäre, wie bemerkt, verfassungsrechtlich gar nicht zulässig.

II.

Genauso ist die Beratschlagung des BBD Raggl Richtung Bewirtschaftungsübereinkommen nicht seriös; in Wirklichkeit braucht die Agrargemeinschaften auf Gemeindegut niemand mehr; auch nicht jene Personen und Nutzungsberechtigte, die heute noch Bauern sind.

Seit fünfzig und mehr Jahren hatte sich die Agrarbehörde mit einer Fülle nie aufgehörender Streitigkeiten zwischen Bauern und Nichtbauern in den Agrargemeinschaften zu befassen. Die Interessenslage dieser beiden Gruppen ist grundverschieden. Diejenigen Agrargemeinschaftsmitglieder, die schon seit Jahren die Stalltüren für immer geschlossen hatten, sehen etwa die Almbewirtschaftung ganz anders als die wirklichen Bauern und Viehhalter.

Die Nichtbauern wollen Geld oder sonstige Vorteile sehen, wie z.B. als Agrarmitglieder die Alm- und Forstwege nach Belieben und gratis zu befahren oder Gratislifftkarten von der Agrargemeinschaft zu erhalten oder zu den Hirtenkosten ja nichts beizutragen und diese allein auf die Auftreiber von Vieh umzulegen u.a.m. Für die Notwendigkeit von Alm- und

Forstwirtschaft fehlt dieser Gruppe von Nichtbauern in den Agrargemeinschaften durchwegs das Verständnis, von ernsthafter Mitarbeit bei Alpungsarbeiten oder bei der Waldarbeit gar nicht zu reden.

Raggl weiß das ganz genau, er weiß auch, dass die heutigen Agrargemeinschaften weit überwiegend keine Bauernversammlungen mehr sind. Die wirklichen Bauern sind in den Agrargemeinschaften heute durchwegs in der Minderheit.

Wenn nun Bewirtschaftungsübereinkommen, egal ob für Wald oder Almen, mit solchen Agrargemeinschaften gefordert werden, so besagt dies nichts anderes, dass die Bewirtschaftung des Gemeindegutes in der Mehrheit an Nichtbauern überbunden würde. Die Bewirtschaftung von Alm und/oder Wald würde einem Konglomerat, als Agrargemeinschaft bezeichnet, übertragen, wobei die Mitglieder dieser Gemeinschaft mit der Landwirtschaft mehrheitlich nichts mehr zu tun haben. Bauern und Nichtbauern haben verschiedene Interessenslagen.

Denkt denn niemand an die vielen anderen Gemeindegüter, dass diese diskriminiert würden? Soll die Einhaltung von verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten, wie des Gleichheitsgrundsatzes in Tirol weiter auf der Strecke bleiben?

Die Bewirtschaftungsübereinkommen (sonst würden keine geschlossen!) bringen auch den Nichtbauern in den Agrargemeinschaften vom Gemeindegut Vorteile im Vergleich zu der sonstigen Bevölkerungsmehrheit in den Gemeinden, die eben nicht Mitglieder in solchen Agrargemeinschaften sind. Diese Ungleichbehandlung von sonstigen Gemeindegütern gegenüber privilegierten Gemeindegütern und Agrarmitgliedern, wenn es ums Gemeindegut geht, das war der Grund, warum der VfGH eingreifen musste. Als gleichheitswidrig erkannte dies der VfGH in ständiger Rechtsprechung.

Bewirtschaftungsübereinkommen bedeuten im Ergebnis ein Fortschleppen und eine weitere Besserstellung von bestimmten Gemeindegütern, vor allem der Nichtbauern (also jener, die mit der Landwirtschaft ebenso nichts mehr am Hut haben) in den Gemeindegutsagrargemeinschaften im Vergleich zu allen anderen Gemeindegütern, die nicht Mitglied in solchen Agrargemeinschaften sind.

So würden das unerträgliche Klassendenken und die Gleichheitswidrigkeit vor unserer Verfassung bei der Behandlung von Gemeindegütern, wenn es ums Gemeindegut geht, auf dem Weg von sog. Bewirtschaftungsübereinkommen mit den Agrargemeinschaften weiterhin fröhliche Urständ feiern. Dies endlich abzustellen, ist ebenso ein triftiger Grund, warum verantwortungsvolle und verfassungstreue Entscheidungsträger der Tiroler Gemeinden mit den Gemeindegutsagrargemeinschaften keine Bewirtschaftungsübereinkommen schließen sollten. Wenn Gemeinden meinen, Bauern besonders zu fördern, dann sollten es wirklich nur Bauern sein, in „reinen“ Alm- oder Weidengemeinschaften, nur mit solchen Gemeinschaften sollte z.B. über Almbewirtschaftung geredet werden.

Die Agrargemeinschaften bzw. deren Mitglieder sind in sich häufig zerstritten. Die jährlich große Zahl von Streitverfahren bei der Agrarbehörde bis hin zu den Höchstgerichten zeichnet ein beredtes Bild von diesen Gemeinschaften in Tirol. Die Bezeichnung Agrargemeinschaft ist längst irreführend und deckt eine ganz andere Wirklichkeit in den Agrargemeinschaften zu.

Den Gemeinden wäre also aus meiner Sicht dringend abzuraten, Bewirtschaftungsübereinkommen mit den heutigen Agrargemeinschaften abzuschließen.

Ganz besonders trifft dies für die Gemeindewaldungen des Gemeindegutes zu. Dort werden schon seit langem die meisten Entscheidungen durch den fachlich versierten Waldaufseher, also einem Gemeindebediensteten und unter Mithilfe des Bezirksförsters getroffen. Die „Kompetenz“ (so Raggl) der Agrargemeinschaften wird daher ohnehin weit überschätzt. Es gibt keine sachlichen Argumente, dass die Gemeinde bzw. die neue Substanzverwaltung ihre Aufgaben aus der Hand geben und in Agrargemeinschaften hineinlegen sollten, wo mehrheitlich die Nichtbauern das Sagen haben.

Das Eintreten des BBD Raggl für Bewirtschaftungsübereinkommen hinsichtlich des Gemeindegutswaldes und der Gemeindegutsalmen mit den vor Jahrzehnten fürs Gemeindegut konstruierten Agrargemeinschaften dürfte mehr seinem politischen Auftrag der Mitgliederpflege beim Tiroler Bauernbund, denn den Interessen von Bauern und echten Landwirtschaftsbetrieben dienen.

Die Agrargemeinschaften wurden seinerzeit eigens und vorrangig für die offenkundig verfassungswidrigen Eigentumsverschiebungen am Gemeindegut, weg von den Gemeinden, hin an die Bauern gegründet. Ein drastisches Beispiel dazu ist das Gemeindegut von Neustift betreffend. Seit 1963 wird dort reguliert. Die AG Neustift wurde neu in die Welt gesetzt und das Eigentum am Gemeindegut wurde an die diese Agrargemeinschaft transferiert. Das war die ganze Arbeit, das war die Regulierung, sonst nichts!

Der aktuell von parteipolitischer Seite so favorisierte Abschluss von Bewirtschaftungsübereinkommen mit diesen Altagrargemeinschaften ist verfehlte Politik. Es bedeutet gleichermaßen ein nicht durchdachtes Fortschleppen von Einrichtungen wie jene der Agrargemeinschaften, die von ihrer Mitgliederzusammensetzung her weit nicht mehr das sind, was sie ursprünglich noch waren und welche Agrargemeinschaften nach der gegebenen Mitgliederstruktur den wahren Interessen von wirklichen Bauern weit nicht mehr gerecht werden. Solche Agrargemeinschaften auf Gemeindegut braucht heute niemand mehr.

Vielmehr sollte man den Gemeinden, wie auch den echten Bauern raten, z.B. die Bewirtschaftung von Almen durch lose Almgemeinschaften (oft als Weidgemeinschaften bezeichnet) mit einem „Alpherr“ oder „Alpmeister“ namens und im Auftrag für die Gemeinden durchzuführen. Das ist ein altbekanntes und erprobtes Modell der Bewirtschaftung von Gemeindeguts- oder Servitutsalmen. Die wahren Bauern wären unter sich. Die alt bekannte Verzettelung durch oft zermürende Streitereien mit Nichtbauern, wie

es bei der heutigen Mitgliederzusammensetzung der Agrargemeinschaften programmiert wäre, würde sich erübrigen.

Außerhalb der Agrargemeinschaften hat man in Tirol, ein strenges Grundverkehrsregime aufgebaut, damit ja kein Nichtbauer zu Feld oder Wald kommen soll. Nun als Agrargemeinschaften sollten auf einmal dieselben Nichtbauern (sie stellen durchwegs in den Gemeindegutsagrargemeinschaften die Mehrheit und haben dort das Sagen, die Bauern bilden fast immer die Minderheit unter den Agrarmitgliedern!) den Gemeinden gehörige Almen und Wald auf Gemeindegut zukunftssträftig bewirtschaften können!?

Es liegt auf der Hand, dass die aktuelle politische Druckausübung an die Gemeinden und an die Agrargemeinschaften in Richtung Bewirtschaftungsübereinkommen mit mehrheitlich aus Nichtbauern bestehenden Agrargemeinschaften, dass dies alles nur ein leicht durchschaubares Machtspiel aus der Ecke von vornehmlich parteipolitischer Interessenspolitik in unserem Land ist. Dahinter steht kompromisslos der Hang zur Stimmenmaximierung für kommende Wahlen. Den Interessen lebender Bauernbetriebe und deren Bewirtschaftern dienen solche Übereinkommen mit weitgehend von Bauern entkleideten Agrargemeinschaften bestimmt nicht.

Völs, am 27.7.2014

Dr. Josef Guggenberger

Ehemals Agrarbehördenleiter